



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Helmut Seifen MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



9 März 2018  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
234-1,  
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN auf schriftlichen Bericht der Landesregierung im Wissenschaftsausschuss am 14.03.2018 zu den für die Hochschulen relevanten Aspekten des Gesetzentwurfs zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen den schriftlichen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4542  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



**Bericht**  
**der Ministerin für Kultur und Wissenschaft**  
**für den Wissenschaftsausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**zu den für die Hochschulen relevanten Aspekten des Gesetzentwurfs zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)**

Zum Fragenkatalog der Landtagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu den für die Hochschulen relevanten Aspekten des Gesetzentwurfs zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU) nimmt die Landesregierung unter Verweis auf die beigefügten Beiträge des für das Gesetzgebungsverfahren federführenden Ministeriums des Inneren Stellung.



## **Beitrag des Ministeriums des Inneren zum Fragenkatalog:**

**Fragenkatalog des Abgeordneten Matthias Bolte-Richter, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum NRWDSAnpUG-EU für die Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 14.03.2018**

**Frage 1: Welche von den Hochschulen vorgebrachten Anliegen wurden umgesetzt? (vgl. Schreiben der Landesrektorenkonferenz der Universitäten sowie der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten vom 13. Februar 2018)**

**Frage 2: Welche Anliegen wurden nicht umgesetzt und mit welcher Begründung geschah dies?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet mit Verweis auf die anliegende Übersicht, die sich mit den Anliegen der Hochschulen befasst, die diese mit dem Schreiben der Landesrektorenkonferenz der Universitäten sowie der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten vom 13. Februar 2018 zum Ausdruck gebracht haben. Ebenfalls berücksichtigt die Übersicht die Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen in NRW vom 23. Februar 2018.

Dieser Übersicht ist zu entnehmen, welche Anliegen der Hochschulen übernommen wurden und welche nicht. Wurde eine Anregung im Gesetzgebungsverfahren - bislang - nicht umgesetzt, so ist der Übersicht zudem eine entsprechende Begründung zu entnehmen.

**Frage 3: Gab es seit dem 13. Februar einen weiteren Austausch zwischen der Landesregierung und den Hochschulen zum Gesetzentwurf und zu welchen Ergebnissen hat dieser geführt?**

Ja, mit o.g. Schreiben vom 23. Februar haben die Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen in NRW dem Landtag NRW und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft ihre Stellungnahme übermittelt.

**Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung den nicht nur von der Landesrektorenkonferenz und den Kanzlerinnen und Kanzlern der Universitäten als zu kurz und überdies terminlich ungünstig kritisierten Zeitraum zur Abgabe einer Stellungnahme von unter einem Monat über die Weihnachtsfeiertage und Neujahr hinweg, der eine tiefergehende Befassung mit einem derart umfangreichen Gesetzentwurf wie dem vorliegenden schlicht nicht möglich machte?**

Der Zeitraum wird als angemessen bewertet.

Das Gesetzgebungsverfahren, in dem die fragliche Verbändeanhörung stattfand, zeichnet sich durch besondere Komplexität und erhöhten Abstimmungsbedarf aus. Mit dem Entwurf soll nämlich zugleich die Anpassung des Landesrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016) (DSGVO) und die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016) (DS-RL) in Landesrecht erfolgen. Dabei handelt sich um eine vielschichtige Rechtsmaterie, die ressort- und landesübergreifende Bedeutung hat. Daher bestand ein stark erhöhter Abstimmungsbedarf innerhalb sämtlicher Ressorts und sogar zwischen den Ländern und dem Bund. Daher war es nicht möglich, die Anhörung der Verbände vor dem 13. Dezember 2017 einzuleiten.

Die gesetzte Frist zur Stellungnahme bis zum 12. Januar 2018, also von mehr als vier Wochen, erscheint zudem ausreichend. Zumal in diesen Zeitraum lediglich drei Feiertage fielen.

Eine Verlängerung dieser Frist kam aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht in Betracht. Die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist ab dem 25. Mai geltendes Recht, (auch) in Deutschland. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts werden die Regelungen im nationalen Datenschutzrecht für den Bereich der Datenschutz-Grundverordnung zukünftig nur noch die Regelungen dieser Verordnung ergänzen. Dieser Umstand macht es zwingend notwendig, das nordrhein-westfälische Datenschutzrecht bis zum 25. Mai 2018 an die europarechtliche Datenschutzreform anzupassen. Bei Einräumung einer längeren Frist, wäre dieser Zeitplan nicht einhaltbar gewesen.

Diese besondere zeitliche Dringlichkeit, die Komplexität der Regelungsmaterie und der enorme Abstimmungsbedarf ließen eine anderweitige Terminierung der Verbändeanhörung nicht zu.

Beitrag des Ministeriums des Inneren:

Übersicht Fragenkatalog Matthias Bolte MdL, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum NRWDSAnpUG-EU

Wissenschaftsausschuss

NRWDSGAnpUG-EU (Fassung der Verbändeanhörung)	Stellungnahme Verband	Bewertung IM (Normangaben beziehen sich auf die Fassung, die im LT eingebracht wurde)	NRWDSGAnpUG-EU Fassung Einbringung beim Landtag
<p><b>Artikel 1 - DSG NRW</b></p>			
<p>Neu einzufügende Präambel</p>	<p><b>Hochschulen NRW</b>  <b>Die behördlichen Datenschutzbeauftragten<sup>1</sup>:</b>                      Zusammenspiel von DSGVO und DSG NRW n.F. sollte in Präambel erläutert werden oder Verweise im DSG NRW auf die zusätzlich geltenden Artikel der DSGVO angebracht werden.</p>	<p>Ablehnung. Der Entwurf des NRWDSAnpUG-EU enthält bereits unter A. und B. eine Erläuterung, weshalb es einer weiteren Begründung des Verhältnisses des Unionsrechtes zum Recht der Mitgliedstaaten nicht bedarf. Gleiches gilt für das Verfassen einer Präambel. Ein solches Stilmittel wäre dem Landesrecht im Übrigen auch fremd.</p>	

<sup>1</sup> Deren Stellungnahme haben sich die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW (LRK NRW) und die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes NRW mit Schreiben vom 13. Februar 2018 angeschlossen; ebenfalls angeschlossen haben sich die Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen in NRW mit Schreiben vom 23. Februar 2018.

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>Soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht vorgehen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stelle erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.</p>	<p><b>Hochschulen NRW</b></p> <p><b>Die behördlichen Datenschutzbeauftragten:</b></p> <p>Um Missverständnisse vorzubeugen, sollte ein Hinweis auf die Grundlagen nach Art. 6 DSGVO eingefügt werden mit Verweis darauf, dass öffentliche Stellen „insbesondere“ Daten verarbeiten dürfen, wenn das zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	<p>Ablehnung. Das Einfügen eines „insbesondere“ würde den Anwender dazu verleiten, an weiteren Stellen des DSG NRW nach weiteren Regeln zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu suchen. Indes bezieht sich die Regelungsbefugnis des nationalen (Landes-) Gesetzgebers aus Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO nur auf die Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO. Im Übrigen folgt diese direkt aus Artikel 6 Absatz 1 DSGVO. Das Zusammenspiel mit der DSGVO ist anwenderunfreundlich, zugegeben, aber hinzunehmen. Weitere, erklärende Verweise auf die DSGVO verwirren nur zusätzlich. Deshalb wurde sich auf das systematisch notwendige Maß solcher Bezugnahmen im DSG NRW beschränkt. Eine Zusammenschau der §§ 1 und 3 DSG NRW inkl. Begründung wird daher als ausreichend klar empfunden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht vorgehen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stellen erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.</p> <p>(2) Die Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist. Sind personenbezogene Daten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich</p>
--	---	--	--



			sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>[...] (4) Teil 2 dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),</li> <li>2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden,</li> <li>3. Landesbetriebe oder</li> <li>4. der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,</li> </ol> <p>personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten.</p> <p>Soweit dieses Gesetz nach Maßgabe von Satz 1 keine Anwendung findet, gelten die Vorschriften für nicht-öffentliche Stellen entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Hochschulen NRW</b> <b>Die behördlichen Datenschutzbeauftragten:</b></p> <p>Da Hochschulen in Teilen auch am Wettbewerb teilnehmen, können sie i.S.d. Wortlauts der Vorschrift dem BDSG unterliegen. Die Hochschulen nehmen in diesen Fällen trotz einer möglichen wettbewerblichen und wirtschaftlichen Komponente aber in erster Linie die gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben wahr.</p> <p>Aus diesen Gründen wird dringend um Klarstellung gebeten, dass die Hochschulen explizit auch nicht unter § 4 Abs. 4 Ziff. 4 fallen, solange sie den Aufgaben gemäß Hochschulgesetz nachkommen.</p> <p><b>LRK NRW &amp; Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW:</b></p> <p>Der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 4 Ziffer 4 ist problematisch, da er nicht näher definiert, was „am Wettbewerb teilnehmen“ genau umfasst. Bei weiter Auslegung könnten auch Hochschulen hiervon erfasst sein.</p>	<p>Ablehnung. Die Regel entspricht der alten Rechtslage und trägt durch gleichzeitige Anwendbarkeit des BDSG auch dem Umstand des Wettbewerbes derlei „Unternehmen“ mit privaten Unternehmen Rechnung. Das muss zumindest überall dort gelten, wo die in § 5 Absatz 4 genannten Stellen mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden.</p> <p>Gleichwohl wird dem öffentlichen Charakter dieser „Unternehmen“ durch Anwendbarkeit bestimmter Bereiche des DSG NRW ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Ob ein Unternehmen/Betrieb die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt und am Wettbewerb teilnimmt, ist nicht vom Gesetzgeber zu beantworten, sondern vom Rechtsanwender - der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - bzw. den Gerichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>[...] (4) Teil 2 dieses Gesetzes findet mit Ausnahme des Kapitels 3 Abschnitt 1, des Kapitels 5 und des § 32 keine Anwendung, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),</li> <li>2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden,</li> <li>3. Landesbetriebe oder</li> <li>4. der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen, und die NRW.BANK,</li> </ol> <p>personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten.</p> <p>Soweit dieses Gesetz nach Maßgabe von Satz 1 keine Anwendung</p>

	<p>Das Datenschutzgesetz sollte in eindeutiger Weise Hochschulen von den Bestimmungen zur Nicht-anwendbarkeit von Teil 2 des Gesetzes in § 4 Abs. 4 Ziffer 4 ausnehmen, soweit sie hochschulgesetzliche Aufgaben wahrnehmen.</p>		<p>findet, gelten die Vorschriften für nicht-öffentliche Stellen mit Ausnahme der §§ 4, 22, 26 bis 28 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. [...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn hierzu im Einzelfall Anlass besteht. Die ersuchende Stelle hat in dem Ersuchen die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.</p> <p>(2) Sind personenbezogene Daten in Akten oder in nicht-automatisierten Dateisystemen derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnis-</p>	<p><b>KanzlerInnen der Musikhochschulen:</b> Die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure ist nicht klar genug definiert. Für eine sichere Abgrenzung muss der Aufgabenbegriff konkreter gefasst werden (vgl. StN bDSB zu § 3 DSGVO NRW).</p> <p>In der Begründung zu Abs. 2 sollten konkretisierende Hinweise ergänzt werden, in welchen Fällen schutzwürdige Belange überwiegen.</p>	<p>Eine Zusammenschau der §§ 1, 3 und 7 DSGVO NRW inkl. Begründung wird als ausreichend klar empfunden.</p> <p>Da hier eine einzelfallbezogene, individuelle Prüfung zu erfolgen hat, kann der Gesetzgeber keine allgemeingültigen Vorgaben machen. Im Übrigen wurde die Regelung in § 7 Abs. 2 nun als neuer Abschnitt in § 3 eingefügt und gilt damit nur für jede Form der Datenverarbeitung, was allgemeingültige Vorgaben zudem unmöglich macht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Verantwortung für die Datenübermittlung</b></p> <p>Die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn hierzu im Einzelfall Anlass besteht. Die ersuchende Stelle hat in dem Ersuchen die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.</p> <p><b>Begründung zu § 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p>

mäßigem Aufwand möglich ist, sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

**Begründung zu § 7 Verantwortung für die Datenübermittlung**

**Zu Absatz 2**

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 entspricht dem § 4 Absatz 6 DSGVO a.F. und ist geboten, um der Problematik Rechnung zu tragen, dass bei einer aktenmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht immer eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Ist diese Trennung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, dürfen ausnahmsweise auch nicht für konkrete Zwecke erforderliche Daten übermittelt werden. Eine Abwägung mit ggf. entgegenstehenden Belangen der betroffenen Personen hat zu erfolgen.

Satz 2 normiert ein Verwertungsverbot der nicht erforderlichen Daten zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen.

**Zu Absatz 2**

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 baut auf § 4 Absatz 6 DSGVO a.F. auf. Die Regelung ist geboten, um der Problematik Rechnung zu tragen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht immer eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Anders noch als es § 4 Absatz 6 DSGVO a.F. vorsieht, bezieht sich die Vorschrift nicht bloß auf eine Verarbeitung in Akten. Die Problematik der Untrennbarkeit ist genauso in Konstellationen automatisierter Verfahren denkbar und wird daher auf jedwede Verarbeitungssituation ausgedehnt. Ist eine Trennung der Daten mit vertretbarem Aufwand (betrifft insbesondere Maßnahmen wie die Vervielfältigung bei Papierakten oder die Unkenntlichmachung der jeweiligen Daten) nicht möglich, dürfen ausnahmsweise auch nicht für konkrete Zwecke erforderliche Daten übermittelt werden. Eine Abwägung mit ggf. entgegenstehenden Belangen der betroffenen Personen hat zu erfolgen.

Satz 2 normiert ein Verwertungsverbot der nicht erforderlichen Daten zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen. Die Rege-

<p>Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absätze 2 und 3 DSGVO.</p>			<p>lungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absätze 2 und 3 DSGVO.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Zweckbindung</b></p> <p>(1) Personenbezogene Daten dürfen durch öffentliche Stellen auch zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen verarbeitet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten offensichtlich überwiegen.</p> <p>(2) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu denen die Daten erhoben worden sind, ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit erforderlich ist,</li> <li>2. sie zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,</li> <li>3. sich bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunk-</li> </ol>	<p><b>Hochschulen NRW</b></p> <p><b>Die behördlichen Datenschutzbeauftragten:</b></p> <p>Da die Auflistung in § 8 deutliche Bezüge zu Art. 23 DSGVO enthält, wäre hier eine sprachliche Angleichung an Art. 23 DSGVO sehr wünschenswert. Das würde eine einheitliche Interpretation der Regelungen vereinfachen. Insgesamt ist sprachlich nicht unbedingt deutlich, ob intendiert ist, dass die Abwägung nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO neben den aufgelisteten Gründen steht oder diese ersetzt werden soll.</p>	<p>Ablehnung. § 9 Absatz 2 stellt eine „Rechtsvorschrift der Mitgliedstaaten“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 2. Fall DSGVO dar und ersetzt damit Artikel 6 Absatz 4 DSGVO. Eine sprachliche Anpassung des § 9 DSGVO NRW ist schon deshalb nicht notwendig, da das DSGVO NRW gegenüber der DSGVO stets vorrangig anzuwenden ist (DSG NRW betrifft nur die DSGVO ergänzenden Vorschriften), sofern die DSGVO - wie in Artikel 6 Absatz 4 DSGVO - die Normgebungskompetenz den Mitgliedstaaten überlässt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Zweckbindung</b></p> <p>(1) Personenbezogene Daten dürfen durch öffentliche Stellen auch zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen verarbeitet werden.</p> <p>(2) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu denen die Daten erhoben worden sind, ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit erforderlich ist,</li> <li>2. sie zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,</li> <li>3. sich bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten</li> </ol>
	<p><b>Hochschulen NRW</b></p> <p><b>Die behördlichen Datenschutzbeauftragten:</b></p> <p>Statt der Verpflichtung nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 DSGVO NRW dürfte ein Hinweis auf die Zweckbindung angemessener sein.</p>	<p>Zustimmung. In § 9 Absatz 6 Hinweispflicht übernommen.</p>	

<p>te für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint,</p> <p>4. es erforderlich ist, Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,</p> <p>5. sie zur Wahrung eines rechtlichen Interesses eines Dritten erforderlich ist und das schützenswerte Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person nicht überwiegt,</p> <p>6. sie im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, liegt oder zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten erforderlich ist und die betroffene Person in diesen Fällen der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat oder</p> <p>7. sie zur Durchführung wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder statistischer Zwecke erforderlich ist, das wissenschaftliche, historische oder statistische Interesse an der Durchführung des Forschungs- oder Statistikvorhabens das Interesse der be-</p>			<p>ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint,</p> <p>4. die Überprüfung der Angaben der betroffenen Person aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit erforderlich ist,</p> <p>5. sie zur Wahrung eines rechtlichen Interesses eines Dritten erforderlich ist und das schützenswerte Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person nicht überwiegt oder</p> <p>6. sie im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, liegt oder zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten erforderlich ist und die betroffene Person in diesen Fällen der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat.</p> <p>(3) Eine Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde.</p>
--	--	--	--

<p>troffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.</p> <p>(3) Eine Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde.</p> <p>(4) Ferner ist eine Zweckänderung zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass die Datenverarbeitung in ihrem Interesse liegt und sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung erteilen würde,</li><li>2. die Bearbeitung eines von der betroffenen Person gestellten Antrags ohne die Zweckänderung der Daten nicht möglich ist oder</li><li>3. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die datenverarbeitende Stelle sie veröf-</li></ol>			<p>(4) Ferner ist eine Zweckänderung zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass die Datenverarbeitung in ihrem Interesse liegt und sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung erteilen würde,</li><li>2. die Bearbeitung eines von der betroffenen Person gestellten Antrags ohne die Zweckänderung der Daten nicht möglich ist,</li><li>3. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die datenverarbeitende Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Speicherung oder einer Veröffentlichung der gespeicherten Daten offensichtlich überwiegt oder</li><li>4. die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken erfolgen soll, sofern berechnigte Interessen</li></ol>
---	--	--	--

<p>fentlichen darf, es sei denn, dass das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Speicherung oder einer Veröffentlichung der gespeicherten Daten offensichtlich überwiegt.</p> <p>(5) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der verantwortlichen Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, finden die Absätze 2 und 4 keine Anwendung.</p> <p>(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle verpflichtet, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.</p>			<p>der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.</p> <p>(5) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der verantwortlichen Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, finden die Absätze 2 und 4 keine Anwendung.</p> <p>(6) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, zu denen sie übermittelt wurden. Hierauf ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 bei der Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen hinzuweisen.</p> <p>(7) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.</p>
<p><b>§ 10</b></p>	<p><b>Hochschulen NRW</b></p>	<p>Abgelehnt, um die bekannte</p>	<p><b>§ 11</b></p>

<p><b>Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679</b></p> <p>(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entfällt die Informationspflicht des Verantwortlichen nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Information die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder die öffentliche Sicherheit oder den Schutz des Wohls des Bundes oder eines Landes gefährdet,</li> <li>2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder</li> <li>3. die Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.</li> </ol> <p>[...]</p>	<p><b>Die Behördlichen Datenschutzbeauftragten</b>  <i>(Anmerkung bezieht sich auf die §§ 10, 11 und 12):</i></p> <p>Der Begriff des „Wohls“ eines Landes [in den §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 Nr. 1] ist erheblich unpräziser als die Auflistung der Ziele in Art. 23 DSGVO. Es sollte eine Angleichung an die Begrifflichkeiten des Art. 23 DSGVO erfolgen. In Anlehnung an Art. 23 Abs. 1 DSGVO sollten die verfolgten Ziele genannt werden, z.B. a) nationale Sicherheit, c) öffentliche Sicherheit oder e) Schutz wichtiger Ziele in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, öffentliche Gesundheit, soziale Sicherheit.</p>	<p>Begrifflichkeit des jetzigen DSG NRW beizubehalten (vgl. § 18 Abs. 3 lit. b) DSG NRW a.F.) - zumal diese auch in zahlreichen anderen Rechtsvorschriften verwendet wird (z.B. in § 96 StPO, § 29 Abs. 2 VwVfG NRW, § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO).</p>	<p><b>Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679</b></p> <p>(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entfällt die Informationspflicht des Verantwortlichen nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Information die Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und berufsrechtlichen Verstößen, die öffentliche Sicherheit oder den Schutz des Wohls des Bundes oder eines Landes gefährdet,</li> <li>2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder</li> <li>3. die Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung</li> </ol>
--	--	--	--



**§ 11  
Beschränkung des Auskunftsrechts  
der betroffenen Person nach Artikel  
15 der Verordnung (EU) 2016/679**

[...]

(2) Die Auskunftserteilung kann abgelehnt werden, soweit und solange

1. dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten notwendig ist,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

Die betroffene Person kann keine Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangen, soweit die Daten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

[...]

**§ 12  
Beschränkung des Auskunftsrechts  
der betroffenen Person  
nach Artikel 15 der Verordnung  
(EU) 2016/679**

[...]

(2) Die Auskunftserteilung kann abgelehnt werden, soweit und solange

1. dies zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und berufsrechtlichen Verstößen notwendig ist,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

Die betroffene Person kann keine

<p>[...]</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschränkung der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679</b></p> <p>Der Verantwortliche kann von der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person absehen, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,</li> <li>2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder</li> <li>3. die Information die Sicherheit von IT-Systemen gefährden würde.</li> </ol>			<p>Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangen, soweit die Daten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. [...]</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschränkung der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679</b></p> <p>Der Verantwortliche kann von der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person absehen, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,</li> <li>2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer</li> </ol>
---	--	--	---

			<p>Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder</p> <p>3. die Information die Sicherheit von IT-Systemen gefährden würde.</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext</b></p> <p>[...] (7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden. [...]</p>	<p><b>Hochschulen NRW Behördliche Datenschutzbeauftragte:</b> Einige Sicherungsmaßnahmen (Protokollierungen) und entsprechende Feststellung (Überprüfung in Art. 32 DS-GVO) stellen im Kern Verhaltenskontrollen dar. Sie sind gerade der Zweck der Erhebung. Man will unberechtigte Zugriffe, Zutritte usw. (Verhalten) feststellen und unter Umständen auch sanktionieren können. Daher wird folgende Formulierung für Abs. 7 vorgeschlagen: „Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO verarbeitet werden, dürfen sie über die nach Datenschutzrecht gebotenen Maßnahmen hinaus nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle verarbeitet werden.“</p>	<p>Ablehnung, da ein solcher Einschub überflüssig ist. Wenn es im Datenschutzrecht eine Norm gäbe, die eine derartige Verwendung zuließe, wäre sie spezieller und würde damit ohnehin den § 18 DSGVO verdrängen. Die hier vorgesehene Verhaltenskontrolle zur Wahrung der berechtigten Interessen dürfte sich zudem auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen lassen.</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext</b></p> <p>[...] (9) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden. [...]</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Videoüberwachung</b></p>	<p><b>Hochschulen NRW Behördliche Datenschutzbeauftragte:</b> Die Anforderungen bzgl. des</p>	<p>Zustimmung. § 20 wurde deutlich konkreter gefasst und entspricht weitgehend</p>	<p><b>§ 20</b> <b>Videoüberwachung</b></p>

<p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Bereichen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen ist zulässig, soweit sie für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.</p> <p>(2) Der Umstand der Videoüberwachung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.</p> <p>(3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten zu einem anderen Zweck ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.</p> <p>(4) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach ihrer Erhebung, zu löschen. Dies gilt nicht, sofern</p>	<p>Zwecks sind zu hoch, eine Angleichung an § 4 Abs. 1 S. 1 BDSG wird vorgeschlagen.</p>	<p>dem § 4 BDSG (neu).</p>	<p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Bereichen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn dies</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen,</li> <li>2. zur Wahrnehmung des Hausrechts,</li> <li>3. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder</li> <li>4. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen</li> </ol> <p>erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.</p> <p>(2) Der Umstand der Videoüberwachung, die Angaben nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Möglichkeit, bei der oder dem Verantwortlichen die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu er-</p>
---	--	----------------------------	--

<p>die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erforderlich sind.</p>			<p>halten, sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.</p> <p>(3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten zu einem anderen Zweck ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber betroffenen Personen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.</p> <p>(4) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach ihrer Erhebung, zu löschen. Dies gilt nicht, sofern die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erforderlich sind.</p>
<p align="center"><b>§ 22</b></p> <p><b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b> [...]</p> <p>(2) Die obersten Landesbehörden können den öffentlichen Stellen ihres Geschäftsbereichs die Ergebnisse der von ihnen oder durch von ihnen ermächtigt-</p>	<p><b>Hochschulen NRW Behördliche Datenschutzbeauftragte:</b> Bei Abs. 2 ist es für die Beurteilung, ob eine Anwendung im „Wesentlichen unverändert“ übernommen wurde, notwendig, dass die Informationen dem Anwendenden</p>	<p>Ablehnung, da die Abwägung durch die obersten Landesbehörden erfolgt, denen die Informationen gerade vorliegen (vgl. Wortlaut).</p>	<p align="center"><b>§ 24</b></p> <p><b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b> [...]</p> <p>(2) Die obersten Landesbehörden können den öffentlichen Stellen ihres Geschäftsbereichs die Ergebnisse der von ihnen oder durch</p>

<p>ten Behörden durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzungen zur Verfügung stellen, soweit die Information nicht die Sicherheit von IT-Systemen gefährden würde. [...]</p>	<p>vorliegen. Daher sollte hier keine „kann“-Formulierung gewählt werden.</p>		<p>von ihnen ermächtigten Behörden durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzungen zur Verfügung stellen, soweit die Information nicht die Sicherheit von IT-Systemen gefährden würde. [...]</p>
<p><b>Gesetzesvorblatt Abschnitt D - Kosten</b></p>	<p><b>LRK NRW &amp; Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW:</b> Die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung und auf ihr basierende Datenschutzgesetze bedeuten für die Hochschulen einen erheblichen personellen und sächlichen Mehraufwand aufgrund zahlreicher erweiterter Verpflichtungen. In der einleitenden Begründung zum Referentenentwurf wird in Abschnitt D (Kosten) der den Hochschulen entstehende Mehraufwand jedoch nicht erwähnt.</p>	<p>Die Erweiterung der Pflichten des Verantwortlichen beruht auf der DSGVO bzw. der Anpassung des Landesgesetzes an die europarechtliche Datenschutzreform. Da somit die Ursache für den (eventuellen) personellen und sächlichen Mehraufwand im europäischen Recht zu suchen ist und nicht im Landesrecht, ist der Mehraufwand nicht im Gesetzesvorblatt zum Landesdatenschutzgesetz zu berücksichtigen.</p>	